

27.01.2020

Sehr geehrte Frau Dr. Judy!

Es ist möglich und zulässig, die Berechtigung für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberater auch eingeschränkt auf die Tätigkeiten der Supervision zu begründen. Weder das BMDW noch die Gewerbeverwaltung als Ganzes im Rahmen der Bundesgewerbereferententagung haben jemals die Ansicht vertreten, dass diese Gewerbeberechtigung nur ohne Einschränkung begründet werden kann. Siehe dazu auch ausdrücklich TOP 7 der GRT 2018 und TOP 11 der GRT 2019, veröffentlicht unter <https://www.bmdw.gv.at/Themen/Unternehmen/Gewerbe/Protokolle-der-Gewerbereferententagung.html> .

An eben dieser Stelle wurde auch betont, dass bei dieser Einschränkung ein Verfahren zur Feststellung der individuellen Befähigung gemäß § 19 GewO 1994 in Betracht kommt. Das Wesen der individuellen Befähigung besteht darin, dass die für die jeweilige Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen auf Grund der individuell beigebrachten Beweismittel nachgewiesen werden können. Bei eingeschränkten Befugnisumfängen hat sich die Behörde hinsichtlich der Erforderlichkeit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen an der beabsichtigten Einschränkung zu orientieren.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bogner

**Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort**

Sektion IV – Nationale Marktstrategien

Abteilung IV/1 - Gewerberecht